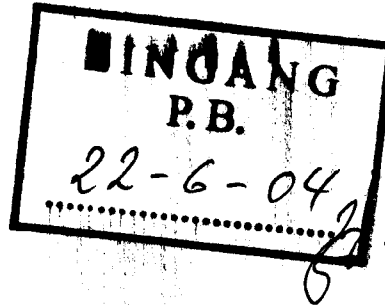


Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Herrn  
Peter Böttcher  
Postfach 10 71 03

28071 Bremen



Telefon: 90 15 - 27 64  
Telefax: 90 15 - 27 27  
90 15 - 27 04  
Vermittlung: (030) 90 15 - 0  
intern: 915  
Datum: 10. Juni 2004

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

1 Zs 1881/04

Sehr geehrter Herr Böttcher,

auf Ihre Beschwerde vom 13. Mai 2004 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 24. März 2004 in dem Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten Matthias **Heine** wegen des Vorwurfs der Beleidigung u.a. - 78 Js 123/04 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Dienstaufsichtswege sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt.

Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere EntschlieÙung zu rechtfertigen.

Dabei kann dahinstehen, ob Sie durch den fraglichen Zeitungsartikel überhaupt selbst - als Angehöriger eines Personenkollektivs (hier: Besitzer sogenannter Kampfhunde) - in Ihrer Ehre verletzt worden sind, da das Verhalten des Beschuldigten jedenfalls nach § 193 des Strafgesetzbuches als Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist namentlich bei Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 des Grundgesetzes) in der Regel Vorrang vor dem Ehrschutz des einzelnen einzuräumen.

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Berlin in dem angefochtenen Bescheid sind vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Aus den vorstehend angegebenen Gründen fehlte es an dem zur Aufnahme von Ermittlungen berechtigenden Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung, dessen Voraussetzungen in dem angefochtenen Bescheid zutreffend wiedergegeben sind.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Herbeth  
Staatsanwältin

Beglaubigt  
  
Justizangestellte

Herb/R